



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

11.09.2020

Nr. 51

1. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 - Ossenbergweg -
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305 - Östlich Schulstraße / Sportzentrum Suderwich
3. Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - 2. Änderung - der Stadt Recklinghausen
4. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 - Schaumburgstraße - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch
5. Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung –
6. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Em-scherland
7. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße

**Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 - Ossenbergweg -**

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Fertigstellung der Kollegschulen auf dem „Campus Blumenthal“ und dem Weiterbau der südlichen Verlängerung der Ludwig-Erhard-Allee ergibt sich in diesem Bereich die Notwendigkeit von Korrekturen stadtentwicklungsplanerischer Zielsetzungen:

Teile im südlichen Bereich des im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellten „Campus Blumenthal“ wurden für den Schulneubau nicht in Anspruch genommen. Durch eine Erschließung über die Ludwig-Erhard-Allee bietet sich hier die Möglichkeit, die ca. 1,2 ha umfassenden Flächen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, ohne das östlich angrenzende Wohngebiet durch zusätzlichen Verkehr zu belasten. Geplant ist eine Darstellungsänderung in gewerbliche Baufläche.

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert am 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 31.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 - Ossenbergweg -.“

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, liegt der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen

in der Zeit vom 21.09.2020 bis 20.10.2020 einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Foyer des Technisches Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

**Montag bis Mittwoch und Freitag
Donnerstag**

**8.00 Uhr - 13.00 Uhr
8.00 Uhr - 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Recklinghausen beispielsweise schriftlich eingereicht, bei der Auslegungsstelle zu Protokoll gegeben oder per E-Mail (Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Bei persönlichem Beratungsbedarf können Sie mit den Mitarbeitern des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen, Tel. 02361/50-2380, 50-2385 oder 50-2364 zwecks Terminabsprache Kontakt aufnehmen.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Hinweise auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen

Vorliegende **Gutachten**

- Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 (Begründung Teil B), 2020
- Artenschutzprüfung I zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9, 2017

Vorliegende **Stellungnahmen** zu folgenden Schutzgütern

Schutzgut Mensch

- Kreis Recklinghausen: Stellungnahme vom 10.12.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Boden / Wasser

- Geologischer Dienst NRW: Stellungnahme vom 10.12.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Kreis Recklinghausen: Stellungnahme vom 10.12.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stadt Recklinghausen FB 31 (Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst), Stellungnahme vom 11.11.2019 gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 – Bergbau und Energie NRW, Stellungnahme vom 27.11.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW Stellungnahme vom 09.12.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Schutzgut Klima und Luft

- Deutscher Wetterdienst: Stellungnahme vom 09.12.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- LWL-Archäologie für Westfalen: Stellungnahme vom 21.11.2019 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachungsanordnung

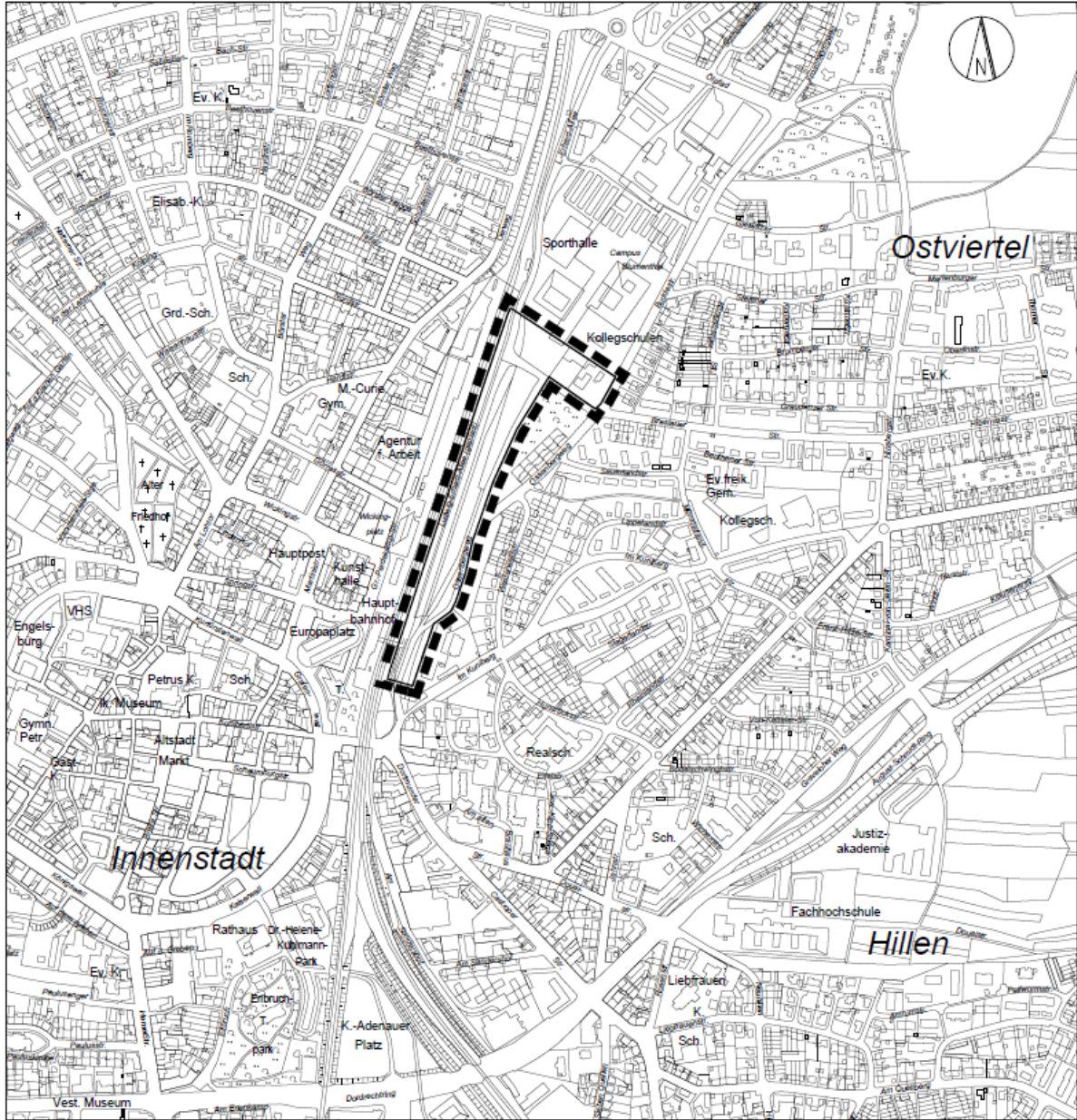
Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung der Planunterlagen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg - sowie die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Angaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 04. 09. 2020

gez. T e s c h e
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg –



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305 - Östlich Schulstraße / Sportzentrum Suderwich

für einen Bereich zwischen dem Bahndamm der ehemaligen Zechenbahntrasse im Norden, Lulfstraße im Osten, Eisenbahntrasse im Süden und Schulstraße im Westen, im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes nördlich des bestehenden Naturrasenplatzes geplant. Weiterhin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für potentiell zukünftige Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der Fläche geschaffen werden. Im Zuge der bauleitplanerischen Verfahren zur Erweiterung der bestehenden Sportanlage sollten auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung der nordwestlich des Areals gelegenen, momentan landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden.

Beschluss

Aufgrund des § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305 - Östlich Schulstraße/Sportzentrum Suderwich -.“

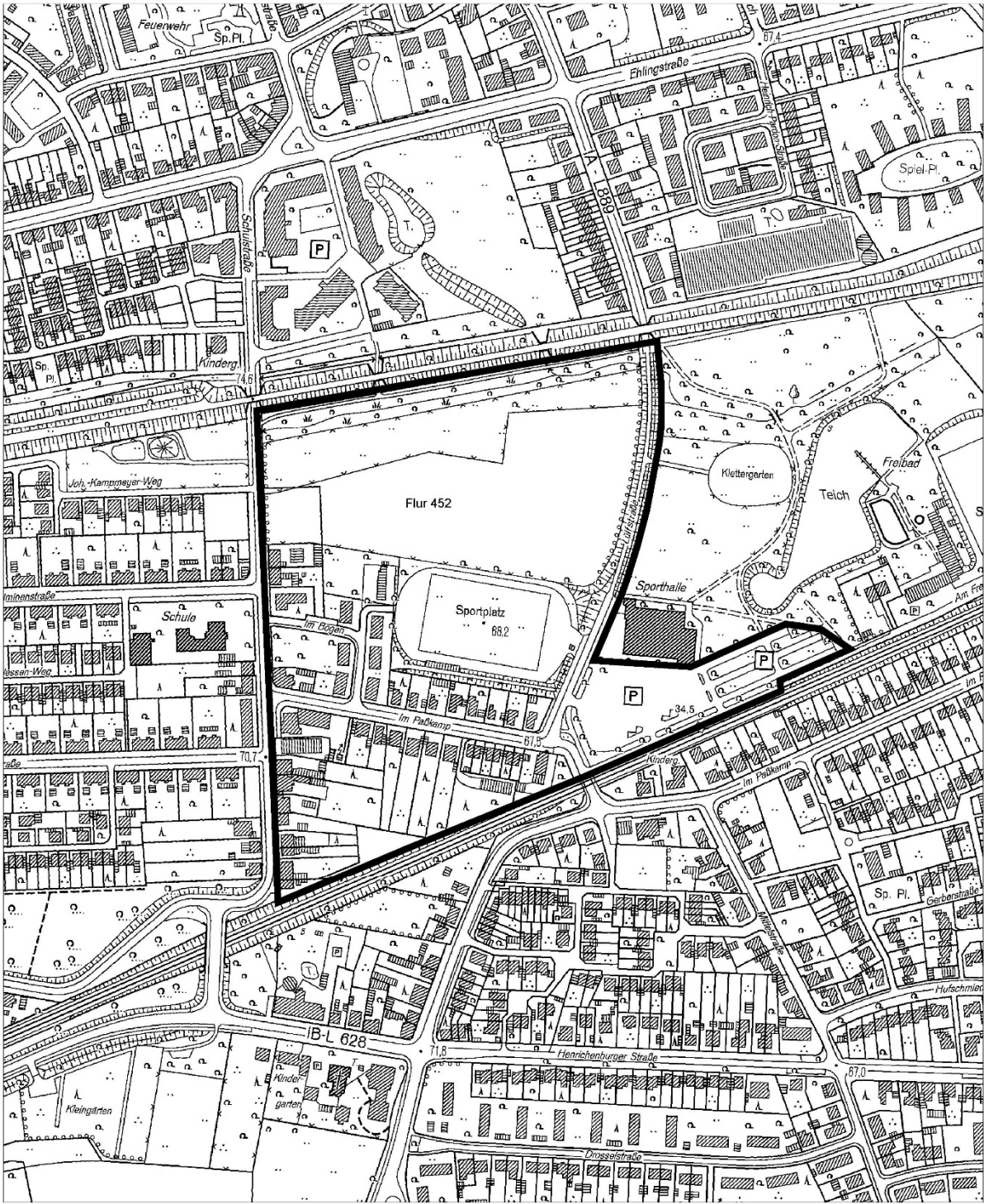
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Recklinghausen, Flur 358, Flurstück 427 (teilweise), Flur 452, Flurstücke 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112 (teilweise), 113, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 146, 157 (teilweise), 161, 227 (teilweise), 242, 243, 306, 307, 515, 516, 569, 570, 619

In der beigefügten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Die zur Verfügung stehenden Planunterlagen können bereits ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung zu den Öffnungszeiten im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen - im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, eingesehen werden. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen zu vereinbaren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634 zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305 - Östlich Schulstraße/Sportzentrum Suderwich - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 10.09.2020

gez.

Tesche
Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - 2. Änderung - der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der Planung für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße, für den der Rat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2018 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb des Geltungsbereiches der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - liegen. Der Geltungsbereich (Gemarkung Recklinghausen, Flur 447, Flurstücke 121 (teilweise), 138, 143, 149, 155, 156, 160, 161, 162, 163, 168, 172, 180, 189, 193, 252, 253, 283, 287, 291, 292, 293, 305, 306, 309, 310, 314, 315, 318, 320, 321, 322, 323, 324, 333, 334, 335, 336, 340, 341, 342 und Flur 448, Flurstücke 4, 7, 16 (teilweise), 19 (teilweise), 201, 218 (teilweise), 283, 442 (teilweise)) ist der Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

- a) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- b) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

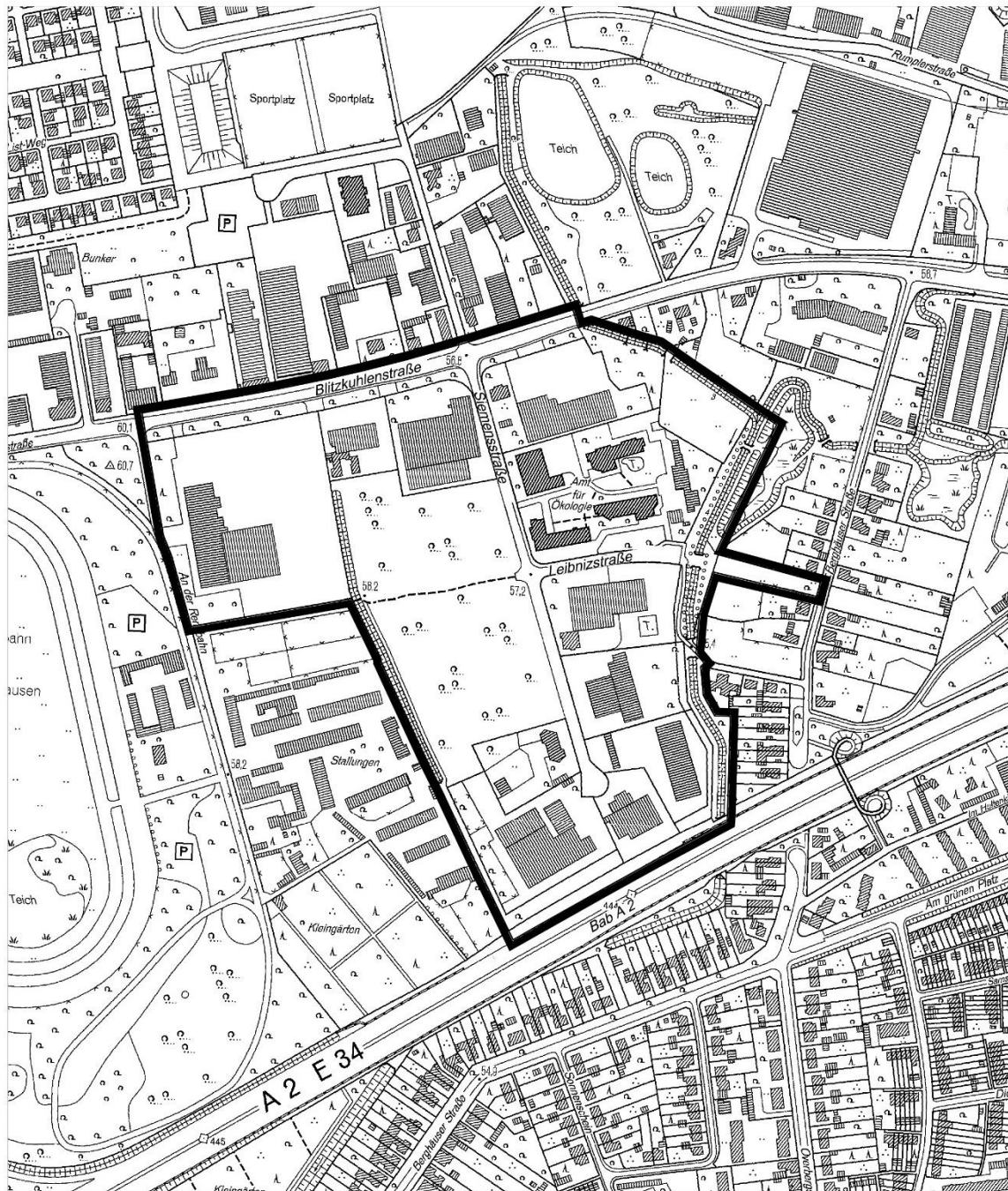
§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam.

Recklinghausen, den 10.09.2020

gez.
Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße - 2. Änderung - der Stadt Recklinghausen



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2G des Gesetzes vom 06. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24. Februar 2017) wird die Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 196 - Blitzkuhlenstraße/Siemensstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 10.09.2020

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 - Schaumburgstraße - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch

Der räumliche Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes liegt im Zentrum der Recklinghäuser Altstadt. Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von ca. 128 m² das Flurstück 1262 (zurückgebauter Treppenturm des ehemaligen Karstadt-Gebäudes) als private Fläche und die angrenzenden Flurstücke 1527 und 1628 als städtische Teilflächen in der Flur 336, Gemarkung Recklinghausen.

Ziel

Der Vorhaben- und Erschließungsplan/ vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40 - Marktquartier - setzt für die Flurstücke Einzelhandel und Gastronomie als Art der gewerblichen Nutzung fest.

Künftiges Ziel des Bebauungsplanes Nr. 310 - Schaumburgstraße - ist es, analog des Umfeldes und ebenso für den Bereich des ehemaligen Treppenhausturms, eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festzusetzen und für die öffentliche Widmung vorzubereiten.

Planverfahren

Es handelt sich um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ im Sinne des § 13a BauGB. Die Größe der festzusetzenden Grundfläche liegt im Planbereich bei ca. 128 m² bereits versiegelter Fläche und somit unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² des § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Durch die Änderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG) des BauGB. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vor.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 und 3 BauGB, wird neben der Umweltprüfung auch von einem Umweltbericht, einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Hiernach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

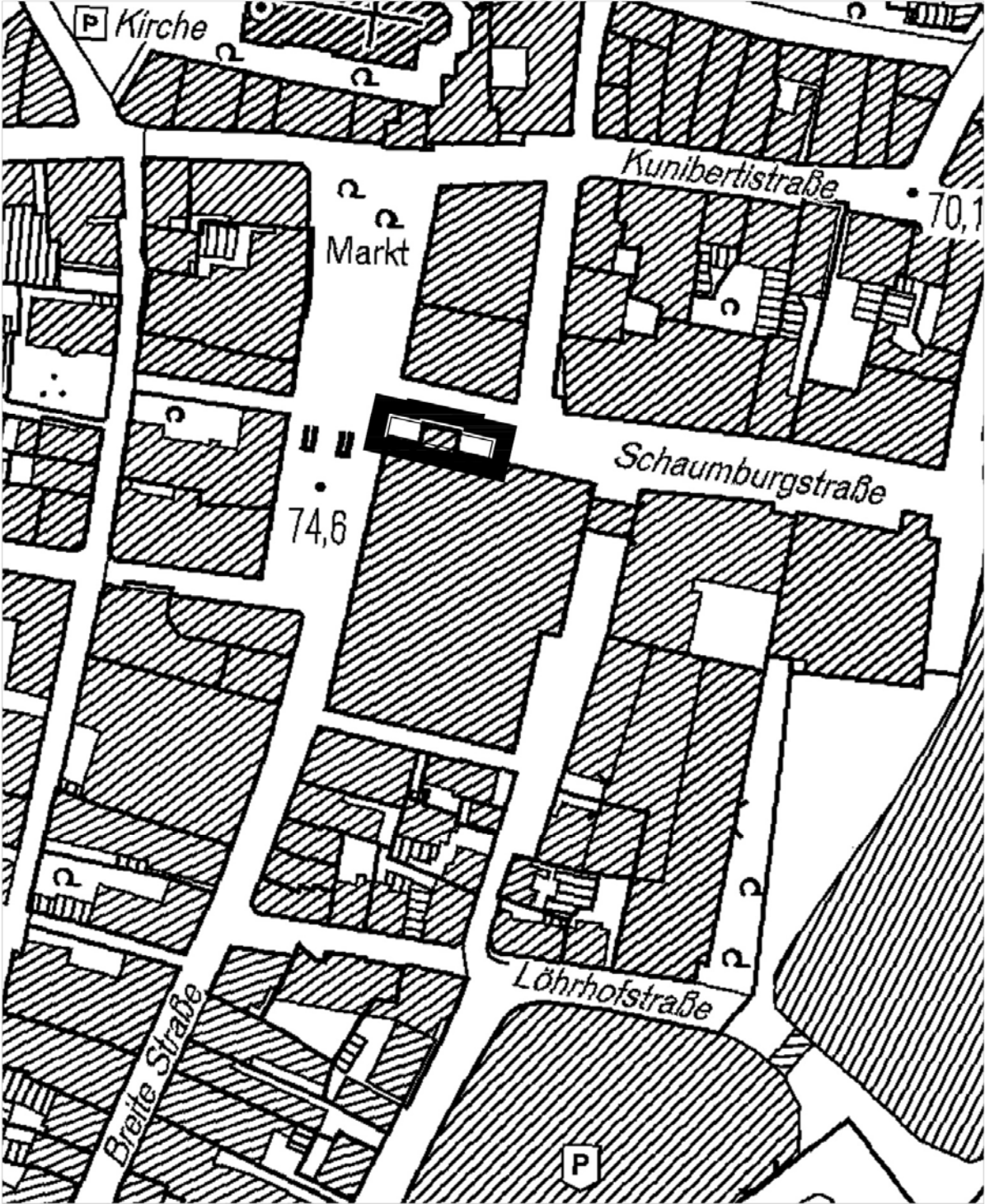
Mit der nunmehr beabsichtigten Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan ist eine Darstellungsänderung im FNP nicht erforderlich. Die Ziele der Stadtentwicklung stehen im Einklang mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Beschluss

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2G des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 - Schaumburgstraße -.

Übersichtsplan



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2G des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 - Schaumburgstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 10.09.2020

gez.

Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung –

für einen Bereich zwischen der Maybachstraße und Heintzmannstiege im Stadtteil Hillerheide der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Anlass zur Durchführung der 4. Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf einem Grundstück im Nordwesten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aufgrund eines Änderungsantrages durch den Grundstückseigentümer. Der Bebauungsplan sieht entlang der Maybachstraße eine straßenbegleitende Bebauung mit mindestens zwei und maximal drei Vollgeschossen vor, um der östlichen Straßenseite eine räumliche Fassung zu geben. Dadurch wird eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Baublocks und ein Lückenschluss der Bebauung zwischen Maybachstraße und Heintzmannstiege erreicht.

Beschluss

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 31.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung – gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB für die Dauer von 30 Tagen in Form eines Ausanges der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, durchzuführen.“

Übersichtsplan



Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Flurstück der Flur 445, Gemarkung Recklinghausen: 884

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung – und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

21.09.2020 bis 26.10.2020 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen zu vereinbaren.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), durchgeführt.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und dem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgesehen. Die Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird nachfolgend dargelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Es handelt sich um Fachgutachten und Ergebnisse aus sonstigen Stellungnahmen im Verfahren zu folgenden Umweltthemen:

- Artenschutzprüfung Stufe I
- Sonstige Stellungnahmen im Verfahren

Diese Gutachten und Untersuchungen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
<u>Fachgutachten</u>		
1	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I)</p> <p>Dipl. Bio. Anja Greins Stand Juni 2020</p>	<p><u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> es gibt Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vogelarten • Fledermäusen • Amphibien • Reptilien • Baumhöhlen und Nestern • betriebsbedingten Wirkfaktoren (Lärm- und Lichtimmission) • der Berücksichtigung der Vogelschonzeit • Handlungsempfehlungen • Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG <p><u>Fläche und Boden:</u> es gibt Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • baubedingten Wirkfaktoren (Flächeninanspruchnahme, Bodenverdichtung, Lärm- und Lichtimmissionen) • anlagebedingten Wirkfaktoren (Bodenversiegelung, Flächeninanspruchnahme und Siedlungsverdichtung)
<u>Sonstige Stellungnahmen im Verfahren</u>		
2	<p>KSR - Grünunterhaltung</p> <p>Stellungnahme vom 09.01.2020</p>	<p><u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • es gibt Aussagen zu schützenswertem Baumbestand und der Baumschutzsatzung
3	<p>Fachbereich 61.5</p> <p>Stellungnahme vom 03.02.2020</p>	<p><u>Fläche und Boden:</u> es gibt Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Nutzungsgeschichte der B-Plan-Fläche • Altlasten <p><u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> es gibt Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen • zu der Durchführung einer ASP I

		<ul style="list-style-type: none"> • zum Baumschutz <p><u>Klima und Lufthygiene:</u></p> <p>es gibt Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Klimaanpassung • zum Klimaschutz • zu der Auswahl von geeigneten Baumaterialien (Einfluss auf die Hitzeentwicklung) <p><u>Wasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • es gibt Aussagen zu Starkregenereignissen
--	--	--

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 255 – Maybacher Heide – 4. Änderung - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Auslegungsbeschluss in Kraft.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Recklinghausen, den 10.09.2020

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland

für einen Bereich an der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel zwischen der Emscher, dem Emschertalweg und dem Suderwicher Bach, im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Ziel des Bebauungsplanes ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Projekt „Emscherland 2020“. Durch dieses Projekt soll auf dem rund 22,5 ha großen Gelände – in Kooperation mit der Stadt Castrop-Rauxel – ein Natur- und Wasser-Erlebnis-Park entstehen, welcher zu Naherholungs- und Freizeitwecken dient. Es werden verschiedene Aktivitäten und Maßnahmen in diesem Park geplant, wodurch ein „grünblaues“ Band entlang der Emscher entstehen wird. Der Fokus des Projektes wird dabei auf einer ökologischen Landschaftsentwicklung liegen, wodurch Angebote für Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung geschaffen werden. Durch das Projekt „Emscherland 2020“ wird die Aufenthaltsqualität an der Emscher verbessert und somit ein neuer Anziehungspunkt zum Naturerleben in Recklinghausen und Castrop-Rauxel geschaffen.

Beschluss

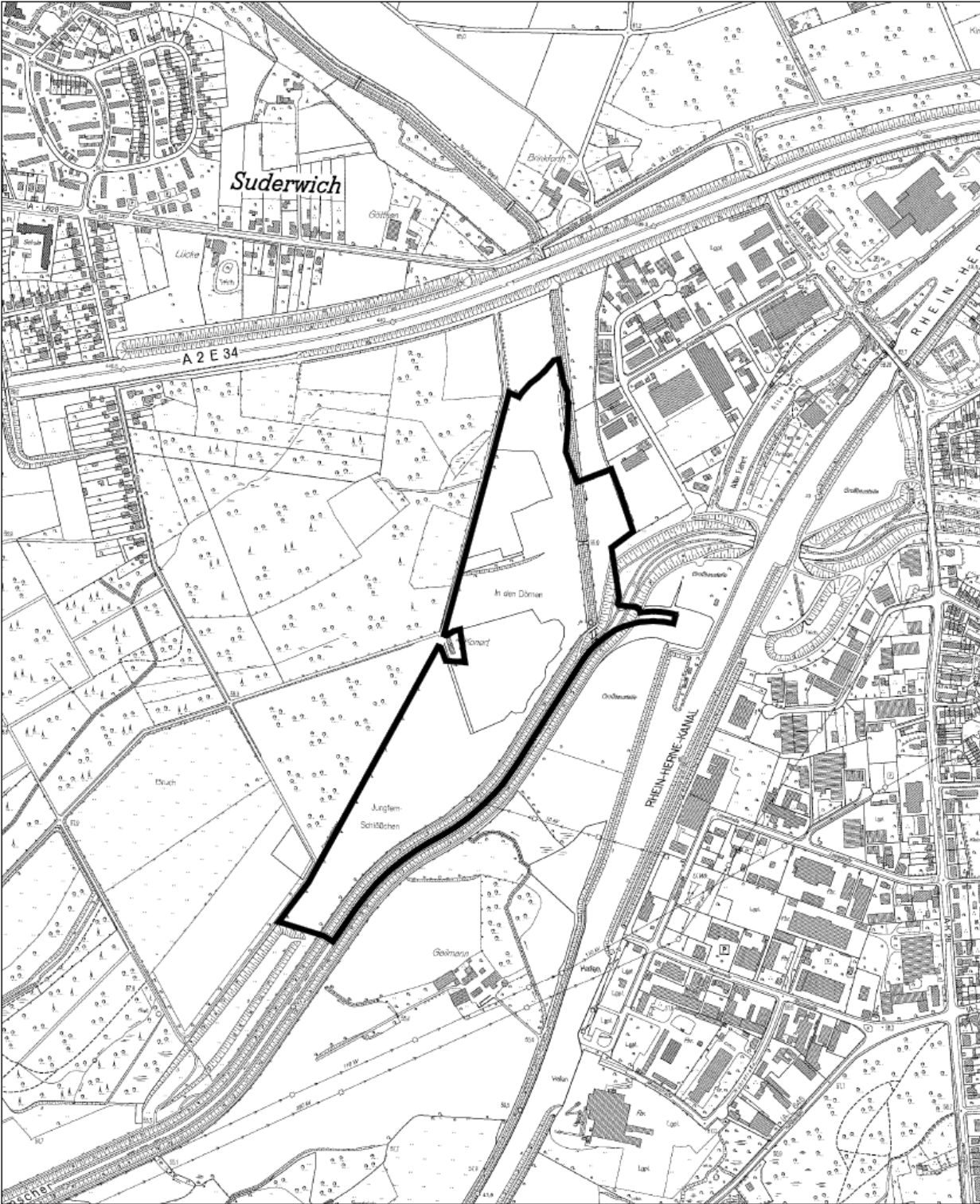
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28. November 2016 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland – gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland – umfasst folgende Flurstücke der Flur 466, Gemarkung Recklinghausen: 9, 10, 11, 12, 13,14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29 und 30.

Übersichtsplan



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 02.07.2020

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße

für einen Bereich südlich der BAB 2, östlich der Herner Straße im Stadtteil Süd, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Der Vorhabenträger plant die Revitalisierung des ehemaligen Einkaufszentrums an der Herner Straße, verbunden mit dem Rückbau der bestehenden, abgängigen Gebäude und Errichtung eines neuen Einkaufszentrums. Das Einkaufszentrum mit einer geplanten Gesamtverkaufsfläche von circa 14.700 Quadratmetern soll vier Einheiten umfassen. Geplant sind ein Lebensmittel-Vollsortimenter, ein Lebensmittel-Discountmarkt sowie ein Bekleidungsfachmarkt. Des Weiteren soll ein Garten- und Pflanzenmarkt auf der Fläche angesiedelt werden.

Darüber hinaus ist die Errichtung einer gastronomischen Nutzung als zweigeschossiger Kubus in zentraler Lage im Plangebiet auf der Stellplatzfläche vorgesehen.

Beschluss

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24. Februar 2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29. April 2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 31. August 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße - gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB.“

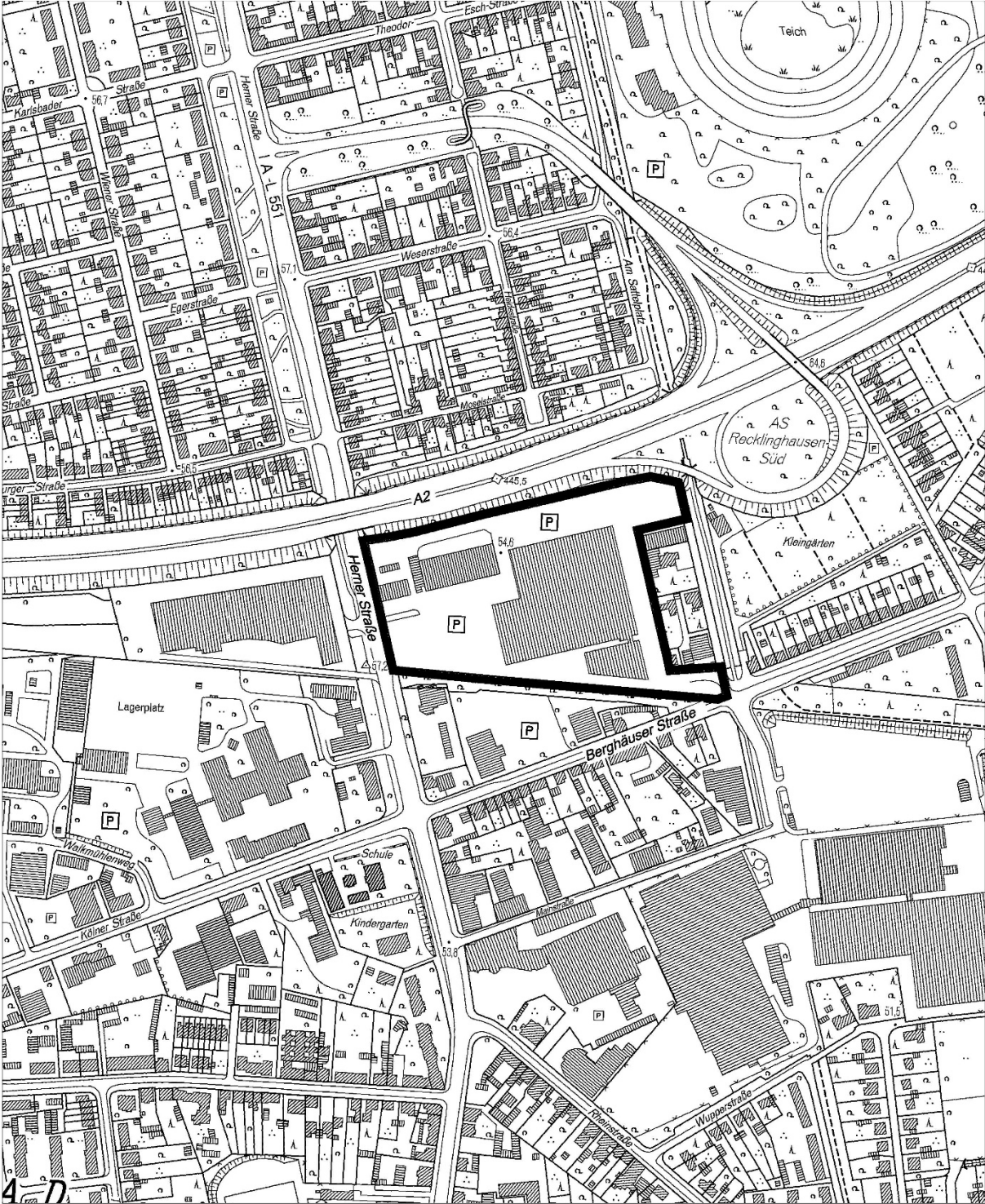
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Recklinghausen, Flur 358, Flurstück 22, 23, 330, 373

In der beigefügten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße - mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

21.09.2020 bis 26.10.2020 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 77 zu vereinbaren.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Alternativ kann die Äußerung oder Erörterung auch telefonisch erfolgen. Nehmen Sie in beiden Fällen bitte Kontakt zu den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 77 auf.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern eine Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben werden soll, ist eine vorherige Vereinbarung eines Termins mit den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen notwendig.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
<u>Umweltbericht – Teil B der Begründung</u>		
1	Umweltbericht zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans	Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

	<p>Nr. 41 „Einkaufszentrum Herner Straße“</p> <p>Landschaft + Siedlung AG</p> <p>Stand: 13.08.2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussagen zur Vorbelastung und zur Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit getroffen - Es werden Aussagen zu betriebsbedingten Lärmimmissionen durch Gewerbelärm getroffen - Es werden Aussagen zu betriebsbedingten Lärmimmissionen durch Verkehr getroffen <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussagen zum Biotop- und Nutzungstypen getroffen - Es werden Aussagen zu Schutzgebieten, Schutzobjekten und schutzwürdigen Biotopen getroffen - Es werden Aussagen zum Artenschutz getroffen - Es werden Aussagen zur Vorbelastung und zur Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit getroffen - Es werden Aussagen zu den Auswirkungen während der Bauzeit getroffen - Es werden Aussagen zu anlagebedingten Auswirkungen getroffen <p>Schutzgut Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussagen zur Bedeutung und Empfindlichkeit der Fläche getroffen - Es werden Aussagen zu den Auswirkungen der Planung getroffen <p>Schutzgut Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussagen zum Bodenaufbau, zur Versickerungsfähigkeit, zu Potenzialen und Funktionen des Bodens getroffen - Es werden Aussagen zur Vorbelastung und zur Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit getroffen <p>Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussagen zum Grundwasserflurabstand und zur Grundwasserfließrichtung getroffen - Es werden Aussagen zur Vorbelastung und zur Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit getroffen - Es werden Aussagen zu den Auswirkungen während der Bauzeit getroffen
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussagen zu anlagebedingten Auswirkungen getroffen - Es werden Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen <p>Schutzgut Klima/Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussagen zum Klimabereich und Klimaeigenschaften getroffen - Es werden Aussagen zu Klimatopen getroffen - Es werden Aussagen zur Vorbelastung getroffen - Es werden Aussagen zum Klimawandel und Klimawandelfolgenanpassung getroffen - Es werden Aussagen zur Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit getroffen - Es werden Aussagen zu bauzeitbedingten Wirkungen getroffen - Es werden Aussagen zu anlagebedingten Einwirkungen getroffen - Es werden Aussagen zu betriebsbedingten Wirkungen getroffen <p>Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussagen zur Auswirkung der Planung, insbesondere der Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, auf das Landschaftsbild getroffen <p>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussagen zu Bodendenkmälern, archäologischen Fundstellen und Denkmäler getroffen <p>Wechselwirkungen, kumulative Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussagen zur Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern im Plangebiet getroffen <p>Gefahren, Risiken und sonstige Umweltbelange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussagen zu Störfallbetrieben, Hochwasser- und Starkregengefahren, Abfallentsorgung und erneuerbaren Energie getroffen
--	--	--

<u>Fachgutachten</u>		
2	<p>Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)</p> <p>Landschaft + Siedlung AG Stand 14.05.2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussage zum Vorkommen von Fledermäusen, Vogelarten und Amphibien getroffen
3	<p>Lärmgutachten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 „Einkaufszentrum Herner Straße“ der Stadt Recklinghausen</p> <p>afi Ingenieurbüro für Akustik und Umweltechnik Stand 13.05.2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Aussagen zu den Auswirkungen des revitalisierten Einkaufszentrums und der damit verbundenen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf die umgebende Wohnbebauung getroffen - Es werden Aussagen zu den Auswirkungen des Gewerbelärms auf die umgebende Gebäude, zum Teil mit Wohnungen, getroffen
<p><u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</u></p>		
4	<p>Emschergenossenschaft Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Hinweise zur Verbesserung des Kleinklimas gegeben - Es werden Hinweise zum langfristigen Erhalt der Baumstandorte gegeben - Es werden Hinweise zur Grundstücksentwässerung gegeben
5	<p>Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25, 44135 Dortmund</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Hinweise auf bergbauliche Eingriffe in Bezug auf das Schutzgut Boden und Fläche gegeben
6	<p>Deutscher Wetterdienst - Abteilung Finanzen und Service - Liegenschaftsmanagement - Verwaltungsbereich Süd Helene-Weber-Allee 21, 80637 München</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden allgemeine Hinweise auf das Klima und Lokalklima sowie der Klimaanpassung gegeben
7	<p>Kreis Recklinghausen Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Anregungen zu Schallschutzmaßnahmen an den Wohnhäusern in der Umgebung in Bezug auf das Schutzgut Mensch gegeben - Es werden Hinweise zu Altlastenstandorten im Plangebiet gegeben - Es werden Aussagen und Hinweise zur Entwässerungssituation und zur Niederschlagswasserversickerung in Bezug auf das Schutzgut Wasser vorgebracht

		<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Hinweise zum Artenschutz beim Rückbau der Bestandsgebäude gegeben - Es werden Hinweise zum Umgang mit den Auswirkungen des Gewerbelärms gegeben
8	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster An den Speichern 7, 48157 Münsterf	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Hinweise zum Umgang mit möglichen Bodendenkmälern gegeben

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24. Februar 2017), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 10.09.2020

gez.

Tesche
Bürgermeister